

# ■ Moldau, Republik

Von Rechtsanwalt *Axel Bormann*, Berlin, Regensburg

Stand: 10.10.2019

**Abkürzungen\***

FGB	Familiengesetzbuch	PStG	Gesetz betreffend die Zivilstandsurkunden v 26.4.2001 (Personenstandsgesetz)
HotParl	Hotărârea Parlamentului (Parlamentsbeschluss)	SSR	Sozialistische Sowjetrepublik
MOF	Monitorul Oficial	StAG	Staatsangehörigkeitsgesetz
OER	Osteuropa Recht (Zeitschrift)	WGO	Monatshefte für Osteuropäisches Recht
PMR	Pridnestrowische Moldauische Republik (Eigenbezeichnung des faktisch abgespaltenen Gebiets Transnistrien)	ZGB	Zivilgesetzbuch

---

\* Allg Abkürzungen siehe iÜ in diesem Werk  
Ordner I »Abkürzungsverzeichnis«.

## Inhalt

I. Vorbemerkungen	4
II. Staatsangehörigkeit	6
A. Einführung	6
B. Die gesetzlichen Bestimmungen	9
1. Verfassung v 29.7.1994	9
2. Gesetz über die Staatsangehörigkeit der Republik Moldau v 2.6.2000	10
3. Beschluss des Parlaments v 14.10.1999 zur Ratifizierung des Europäischen Übereinkommens über die Staatsangehörigkeit	21
4. Beschluss der Regierung betreffend die Genehmigung der Rechtsverordnung über das Verfahren des Erwerbs und des Verlusts der Staatsangehörigkeit der Republik Moldau v 21.11.2018	22
5. Dekret des Präsidenten der Republik Moldau über die Genehmigung der Zusammensetzung [sowie der Satzung] des Ausschusses für Angelegenheiten der Staatsangehörigkeit und Gewährung von politischem Asyl bei dem Präsidenten v 28.7.1998	26
III. Ehe- und Kindschaftsrecht	28
A. Einführung	28
1. Rechtsquellen	28
2. Internationale Abkommen	29
3. Internationales Privatrecht	30
4. Internationales Verfahrensrecht	34
5. Personenrecht	35
6. Eherecht	36
7. Kindschaftsrecht	39
8. Namensrecht	42
9. Personenstandsrecht	44
B. Die gesetzlichen Bestimmungen	45
1. Verfassung v 29.7.1994	45
2. Zivilgesetzbuch v 6.6.2002	46
3. Familiengesetzbuch v 26.10.2000	59
4. Gesetz betreffend das Adoptionsverfahren v 28.5.2010	86
5. Gesetz über die Rechte des Kindes v 15.12.1994	100
6. Zivilprozessordnung v 30.5.2003	105
7. Gesetz betreffend die Zivilstandsurkunden v 26.4.2001	117
8. Gesetz betreffend das notarielle Verfahren v 15.11.2018	124

## I. Vorbemerkungen

1. Das Staatsgebiet der Republik Moldau umfasst 33 846 km<sup>2</sup> und grenzt im Westen an Rumänien, im Norden, Osten und Süden an die Ukraine. Das Land ist ein Binnenstaat. Die Einwohnerzahl betrug am 1.1.2019 (ohne den de facto abgespaltenen Landes- teil Transnistrien, zu dessen Status siehe unten I 6) geschätzt gut 2,68 Millionen Einwohner<sup>1</sup>, dazu kommen etwa 470 600 Einwohner von Transnistrien (Stand 2016)<sup>2</sup>. Die Einwohnerzahl ist seit Jahren rückläufig, was ua auf einem hohen Maß an Arbeitsmigra- tion nach Westeuropa beruht. Die Bevölkerung besteht zu etwa 82% aus rumänisch- sprachigen Moldauern, nennenswerte Minderheiten bilden Ukrainer (gut 6,5%), Gagau- sen (ein Turkvolk, gut 4,5%), Russen (gut 4%) und Bulgaren (knapp 1,9%). Über 90% der Bevölkerung gehören verschiedenen christlich-orthodoxen Kirchen an. Die Kultur der Mehrheit der Einwohner ist der rumänischen eng verwandt; dennoch gibt es auf- grund langjähriger Zugehörigkeit zur Sowjetunion nach wie vor auch starken russi- schen Einfluss.

Die Hauptstadt des Landes ist Chişinău. Die Republik Moldau ist ein Zentralstaat mit einem für eine Wahlperiode von vier Jahren gewählten Einkammerparlament; der Präsident wird durch das Parlament gewählt. Das Staatsgebiet ist (Transnistrien eingeschlossen) in fünf Munizipien und 32 Rayons aufgeteilt. Für Gagausien, dessen Mehrheitsbevölkerung sich kulturell und vor allem sprachlich deutlich vom Rest der Bevölkerung unterscheidet, gilt ein Autonomiestatus unter der Bezeichnung Auto- nome Territoriale Einheit Gagausien.

2. Das heutige Staatsgebiet der Republik Moldau war bis 1812 **Teil des Fürstentums Moldau**. Nach dem russisch-türkischen Krieg von 1806–1812 wurde das Territorium zwischen den Flüssen Pruth und Dnister bis zum Schwarzen Meer besetzt und unter dem Namen **Bessarabien** ins Russische Reich eingeschlossen. Innerhalb des Zarenrei- ches hatte Bessarabien eine gewisse Autonomie. Neben der russischen wurde auch die moldauische Sprache (also Rumänisch) von der Regierung verwendet. 1828 wurde diese Autonomie aufgehoben. Zwischen 1828 und 1917 hat das Russische Reich eine Politik der Assimilierung verfolgt. Die nationale Gesetzgebung wurde verdrängt, die moldauische Sprache wurde aus den Institutionen, Schulen, Kirchen und aus dem sozialen Leben ausgeschlossen. Bessarabien wurde mit der Bevölkerung anderer Eth- nien intensiv besiedelt. Gemäß dem Vertrag von Paris (1856) wurden drei südliche Kreise Bessarabiens dem Fürstentum Moldau zurückgegeben, die aber nach dem rus- sisch-türkischen Krieg von 1878 wieder annektiert wurden.

Nach dem Zusammenbruch des zaristischen Russland 1917 proklamierte der Landes- rat – Repräsentativorgan des Volkes von Bessarabien – am 2.12.1917 die **Demokratische Moldauische Republik** und rief am 24.1.1918 deren Unabhängigkeit aus. Am 9.4.1918 beschloss der Landesrat die **Vereinigung mit Rumänien**.

1 Angabe des Nationalen Statistikbüros der Repub- lik Moldau, <http://statistica.gov.md/newsview.php?l=ro&idc=168&id=6416> (zuletzt abgerufen am 6.11.2019).

2 Statistik des Ministeriums für wirtschaftliche Ent- wicklung der PMR, herunterladbar auf <http://mer.gospmr.org/gosudarstvennaya-sluzhba-statistiki/informacziya/ezhegodnik-gosudarstvennoj-sluzhby-statistiki/statisticheskij-ezhegodnik-2017.html> (zuletzt abgerufen am 6.11.2019).

gospmr.org/gosudarstvennaya-sluzhba-statistiki/informacziya/ezhegodnik-gosudarstvennoj-sluzhby-statistiki/statisticheskij-ezhegodnik-2017.html (zuletzt abgerufen am 6.11.2019).

Am 28.6.1940, nach dem Zusatzprotokoll zum deutsch-sowjetischen Nichtangriffspakt, wurde **Bessarabien** durch die UdSSR wieder **annektiert**. Das Territorium wurde durch die sowjetische Regierung zergliedert. Nach dem Beschluss des Obersten Sowjets der UdSSR vom 2.8.1940 wurde die Moldauische SSR gebildet. Danach umfasste die MoldSSR sechs von neun Kreisen Bessarabiens und sechs von 14 Rayons der ehemaligen Autonomen Moldauischen SSR (MoldASSR), die am 12.10.1924 auf der linken Seite des Dnister (in Transnistrien) ausgerufen worden war. Drei südliche Kreise, die Bukowina und der Kreis Hertsa, wurden in die Ukrainische SSR einbezogen. Somit war die MoldSSR eine von 15 Republiken der UdSSR. Das lateinische Alphabet wurde 1939 in der MoldASSR, 1940 in der neu hergestellten MoldSSR durch das kyrillische ersetzt.

3. Im Jahre 1989 begann in der MoldSSR der Prozess der Konstituierung der staatlichen Souveränität. Am 1.9.1989 wurde die moldauische (rumänische) Sprache durch den Obersten Rat zur staatlichen Sprache<sup>3</sup> erklärt, das lateinische Alphabet wurde wieder eingeführt. Dann folgte das Gesetz über die staatliche Flagge, durch das die traditionelle moldauische Fahne – rot, gelb, blau – zur staatlichen Flagge erklärt wurde.

Am 23.6.1990 verabschiedete der Oberste Rat der MoldSSR die Erklärung über die staatliche **Souveränität der Republik**. Nach Punkt 5 sollten die Verfassung und die Gesetze der Republik Moldau Vorrang auf dem ganzen Territorium Moldaus haben. Darum nahm das Volk der Republik Moldau an der von dem Obersten Sowjet der UdSSR vorgeschlagenen Volksabstimmung über die Aufrechterhaltung der UdSSR nicht teil.

Am 27.8.1991 wurde die Erklärung der **Unabhängigkeit der Republik Moldau** verabschiedet. Seit diesem Datum gelten in der Republik Moldau ausschließlich die Verfassung und die Gesetze der Republik Moldau. Die **Verfassung** wurde am **29.7.1994** verabschiedet und trat am 27.8.1994 in Kraft<sup>4</sup>. Amtliches Publikationsorgan für Gesetze ist der wöchentlich erscheinende Monitorul Oficial al Republicii Moldova<sup>5</sup>.

4. Das **Gerichtswesen**<sup>6</sup> besteht aus einfachen Gerichten (Gerichte erster Instanz), dem Berufungsgericht und dem Obersten Gerichtshof<sup>7</sup>. Das Notariat<sup>8</sup> und die Rechtsanwaltschaft<sup>9</sup> finden ihre Rechtsgrundlage in jeweils eigenen Gesetzen.

Das Staatsangehörigkeits- und Ausländerrecht wurde 2017 grundlegend reformiert<sup>10</sup>. 2019 trat zudem sehr kurzfristig eine umfassende Reform des Zivilgesetzbuchs in Kraft<sup>11</sup>. Das Ehe- und Familienrecht ist jedoch Regelungsgegenstand eines besonderen Familiengesetzbuchs, das bereits 2001 in Kraft trat<sup>12</sup>. Das Zivilstandsamtswesen wurde durch ein Personenstandsgesetz modernisiert<sup>13</sup>.

5. Die Beziehungen der Republik Moldau zu den Ländern aus der ehemaligen UdSSR

3 Vgl zu den Amtssprachen *Ernst*, WGO 1996, 297.

4 Dt Übers von *Ernst* in WGO 1995, 41 ff. Vgl u II B 1.

5 Im Internet (größtenteils kostenpflichtig) unter <https://www.monitorul.md/> (zuletzt abgerufen am 7.11.2019).

6 G 514-XIII v 6.7.1995 (MOF Nr 58 v 19.10.1995), idF G 265 v 23.11.2018 (MOF Nr 1-5 v 4.1.2019).

7 Vgl Art 115 Abs 1 Verf.

8 G 246 v 15.11.18, MOF Nr 30-37 v 1.2.2019.

9 G 1260-XV v 19.7.2002 (MOF Nr 126-127 v 12.9.2002), idF G 133 v 15.11.2018 (MOF Nr 467-479/784 v 14.12.2018).

10 G 1024 v 2.6.2000 (MOF Nr 98-101 v 10.8.2000), idF G 254 v 1.12.2017 (MOF Nr 1-6 v 5.1.2018).

11 G 133 v 15.11.2018 betreffend die Modernisierung des Zivilgesetzbuches sowie einiger Gesetzakte (MOF Nr 467-479 v 14.12.2018).

12 Gesetzbuch Nr 1316 v 26.10.2000 – Familiengesetzbuch, MOF Nr 47-48 v 26.4.2001, idF G 133 v 15.11.2018 (MOF Nr 467-479 v 14.12.2018).

13 G 985-XV v 18.4.2002 (MOF Nr 128-129 v 13.9.2002); iK 12.6.2003, idF G 246 v 15.11.2018, MOF Nr 30-37 v 1.2.2019.

sind durch **völkerrechtliche** (multilaterale und bilaterale) **Verträge** geregelt. Die Republik Moldau ist Mitglied der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten<sup>14</sup>. Seit 2001 war die Republik Moldau Mitglied im Stabilitätspakt für Südosteuropa und ist auch dem Regionalen Kooperationsrat für Südosteuropa als dessen Nachfolgeorganisation beigetreten. Das Land nimmt auch an der NATO-Partnerschaft für den Frieden teil. Die Republik Moldau und Deutschland haben am 12.10.1995 ein Kultur-, ein Kriegsgräber- und ein Straßenverkehrsabkommen unterzeichnet. Die Europäische Union und die Republik Moldau haben bereits am 28.11.1994 ein Partnerschafts- und Kooperationsabkommen abgeschlossen. Die Republik Moldau hat darüber hinaus schon früh die Annäherung und die Integration in die Europäische Union zum grundsätzlichen Ziel ihrer Außenpolitik erklärt. Auch wenn wechselnde Regierungen diesbezüglich unterschiedliche Schwerpunkte setzten, war dieser Kurs bisher erfolgreich: Am 27.6.2014 wurde in Brüssel schließlich das wirtschaftliche und politische Assoziierungsabkommen zwischen der Republik Moldau und der EU geschlossen und am 2. Juli 2014 vom moldauischen Parlament ratifiziert. Eine Beitrittsperspektive erscheint jedoch erst nach Lösung des Transnistrien-Konflikts realistisch, der zwischenzeitlich den Status eines »eingefrorenen Konflikts« erlangt hat.

6. Das östlich des Flusses Dnister gelegene Gebiet **Transnistrien**, das formal vollständig Teil des Territoriums der Republik Moldau ist, hat sich bereits 1990 von der Republik Moldau abgespalten und genießt mittlerweile unter der Eigenbezeichnung Pridnestrowische Moldauische Republik (PMR) eine faktische Eigenstaatlichkeit: Das Recht der Republik Moldau wird dort nicht angewendet und die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben durch die Republik Moldau findet nicht statt. Stattdessen gelten in der PMR eigene Rechtsvorschriften, so auch im Bereich des Ehe-, Familien-<sup>15</sup> und Staatsbürgerschaftsrechts<sup>16</sup>; es besteht ebenso ein eigenständiges Behörden- und Gerichtssystem zu dessen Durchsetzung. Rechtsakte dieser Institutionen werden in der Republik Moldau aus praktischen Gründen mittlerweile vielfach zumindest hinsichtlich ihrer faktischen Rechtswirkungen anerkannt.

## II. Staatsangehörigkeit

### A. Einführung

1. Das aus dem Jahr 2000 stammende Staatsangehörigkeitsgesetz wurde nach zahlreichen zwischenzeitlichen Änderungen Ende 2017 noch einmal umfassend überarbeitet, weitere kleinere Änderungen folgten 2018<sup>1</sup>. Das alte Gesetz wurde durch die Änderungen in vielerlei Hinsicht modernisiert und mit dem gegebenen europäischen Rechtsrahmen harmonisiert.

Staatsangehörigkeitsrechtliche Bestimmungen finden sich im Übrigen in Art 17–19

<sup>14</sup> HotParl Nr 40-XIII v 8.4.1994 (MOF Nr 4 v 30.4.1994).

<sup>15</sup> Dazu unten III A 1 c).

<sup>16</sup> Dazu unten II A 2.

<sup>1</sup> G 1024-XIV v 2.6.2000 (MOF Nr 98-101 v 10.8.2000); wiederveröffentlicht in der Sonderausgabe des MOF v 9.12.2005; zuletzt geändert durch G 61 v 31.5.2018, MOF Nr 295-308 v 10.8.2018.